

**VERWALTUNGSRAUM BAD RAPPENAU – KIRCHARDT – SIEGELSBACH - 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 2013/2014****BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (gem. § 4 BauGB):**

Mit Schreiben vom 21.03.2023 wurde die Beteiligung der Behörden durchgeführt.

Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben:

- Regierungspräsidium Stuttgart Abt. Wirtschaft und Infrastruktur – 26.04.2023
- Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – 21.04.2023
- Regionalverband Heilbronn-Franken – 05.04.2023
- Landratsamt Heilbronn – 27.04.2023
- Bauernverband Heilbronn – Ludwigsburg e.V – 24.04.2023
- NABU Östlicher Kraichgau e.V. – 27.03.2023

Folgende Behörden haben mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen:

Handwerkskammer Heilbronn-Franken, Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach K.d.Ö.R., Amprion GmbH, Vodafone West GmbH, NetCom BW GmbH, terranets bw GmbH, PLEdoc GmbH, Stadt Bad Wimpfen, Gemeinde Helmstadt-Bargen, Gemeinde Siegelsbach

**BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (gem. § 3 BauGB):**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch öffentliche Auslage der Planunterlagen im Zeitraum vom 31.03.2023 bis zum 02.05.2023 erfolgt.

Stellungnahmen von Bürgern wurden keine abgegeben.

Nachfolgend sind jeweils auf der linken Blatthälfte die Stellungnahmen der Behörden und Bürger dargestellt, auf der rechten Blatthälfte sind die Stellungnahmen und Behandlungsvorschläge des Flächennutzungsplaners gegenübergestellt.

Eberstadt, den 31.07.2023



Dipl. Ing. Andreas Braun  
Beratender Ingenieur BDB



Im Weidengrund 22/2    Tel. 07134/5103-225  
74246 Eberstadt        Fax 07134/5103-226  
mail@braun-nagel.de    www.braun-nagel.de



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadt Bad Rappenau  
Kirchplatz 4  
74906 Bad Rappenau

Datum 26.04.2023  
Name Kristina Hackel  
Durchwahl 0711 904-12137  
Aktenzeichen RPS21-2434-253/2/26  
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an:  
armin.steeb@badrappenau.de

2. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau - Kirchartd – Siegelsbach  
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB  
Ihr Schreiben vom 21.03.2023, Ihr Zeichen: FNP/2. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

#### **Raumordnung**

Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 29.09.2022 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB erheben wir aus raumordnerischer Sicht weiterhin keine Bedenken gegenüber der Planung.

#### **Mobilität, Verkehr, Straßen**

Das neue Gewerbe- und Mischgebiet „In der Au“ befindet sich entlang der freien Strecke im Zuge der L 530.



Dienstgebäude Rappmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090/-11190  
abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de  
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Kenntnisnahme

- 2 -

Nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg sind hier in einem Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, keine Hochbauten zulässig. Da sich auch die Nachbargebäude entlang der freien Strecke befinden und einen Abstand von 10 m zur Landesstraße aufweisen, weisen wir darauf hin, dass sich die Bebauung des neuen Gebiets an der Flucht der Nebengebäude orientiert und den Abstand nicht unterschreitet.

Neue Zufahrten auf die Landesstraße sind nicht zu erkennen. Bei einer geplanten Anbindung der Bebauung an die Landesstraße wäre das Regierungspräsidium Stuttgart erneut zu beteiligen und anzuhören.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de).

#### **Anmerkung**

Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lucas Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: [Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de](mailto:Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de).

#### **Hinweis:**

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach [KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de](mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de) zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Kristina Hackel

**Kenntnisnahme,**  
die Anbaubeschränkungen sind im Bebauungsplanverfahren „In der Au“ berücksichtigt, neue Einmündungen an die Landesstraße sind derzeit nicht geplant.

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
 LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
 Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) - Internet: [www.rpf.bwl.de](http://www.rpf.bwl.de)  
 Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadtverwaltung Bad Rappenau  
 Bauleitplanung  
 Kirchplatz 4  
 74906 Bad Rappenau

Freiburg i. Br., 21.04.23  
 Durchwahl (0761) 208-3046  
 Name: Frau Koschel  
 Aktenzeichen: 2511 // 23-01357

#### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

##### A Allgemeine Angaben

2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau - Kirchart - Siegelsbach für den Verwaltungsraum Bad Rappenau;

- Gewerbe- und Mischbaufläche "In der Au" in Bad Rappenau, Ortsteil Wollenberg
- Wohn- und Sonderbaufläche "Mittlere Flur" in Bad Rappenau
- Wegfall Wohnbaufläche "Vorhölzle" in Bad Rappenau

Stadt Bad Rappenau und Ortsteil Wollenberg, Lkr. Heilbronn  
 (TK 25: 6720 Bad Rappenau)

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben Az. FNP/2. Änderung vom 21.03.2023

Anhörungsfrist 02.05.2023

##### B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußerte sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben mit dem Schreiben vom 26.09.2022 (Az. 2511 // 22-03784).

Da die Hinweise und Anregungen der o. g. Stellungnahme bislang keinen Eingang in die Planunterlagen gefunden haben und auch in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB nicht erwähnt sind, werden diese hier im Folgenden nochmals aufgeführt:

**Geotechnik**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

**Boden**

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de> in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

**Mineralische Rohstoffe**

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

**Grundwasser**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für die Plangebiete ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Die Plangebiete liegen außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellschutzgebieten.

Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in den Gebieten beim LGRB nicht bekannt.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Aktuell finden in den Plangebieten keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

#### **Bergbau**

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Die geplante Wohn- und Sonderbaufläche „Mittlere Flur“ liegt innerhalb einer unbefristet und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigung, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und Sole berechtigt. Rechtsinhaber der Berechtigung ist die Bad Rappenauer Touristikbetrieb GmbH.

Eine Gewinnung von Sole findet durch die Bad Rappenauer Touristik und Bäder GmbH statt.

Das Planungsgebiet liegt im potentiellen Einflussbereich des Solebetriebes.

Auf die Stellungnahmen des LGRB im Rahmen der Bebauungsplanverfahren „Mittlere Flur“ Az. 2511 // 21-04982 vom 02.06.2021 und „Norma-Markt“ Az. 2511 // 20-10767 vom 17.11.2020 wird verwiesen.

#### **Geotopschutz**

Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

#### **Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Anke Koschel  
Dipl.-Ing. (FH)

Kenntnisnahme,  
ein Hinweis auf die bestehende Bergbauberechtigung wird in die Begründung aufgenommen.

Kenntnisnahme



Regionalverband Heilbronn-Franken • Am Wolfhaus 27 • 74072 Heilbronn

Stadt Bad Rappenau  
Postfach 1129  
74898 Bad Rappenau

Datum: 05.04.2023  
Bearbeiter: St/Fl  
Az.: 7-2-2-2  
Ihr Az.: FNP/2. Änderung

**Verwaltungsraum Bad Rappenau – Kirchartd - Siegelsbach, 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014**

Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 21.09.2022 hierbei zu folgender Einschätzung.

Wohnbauflächenbedarf

In der vorliegenden Planung sollen weiterhin ca. 2,3 ha neue Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Eine Fläche von ca. 2 ha soll im Rahmen eines Flächentausches gestrichen werden.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 21.09.2022 geschrieben, können wir die Planung aufgrund des Flächentauschs sowie der geringen Differenz zwischen der Neuausweisung und der Flächenstreichung von ca. 0,3 ha mittragen und erheben somit keine Bedenken gegen die Planung.

Gewerbeflächenbedarf

Aufgrund der konkreten Verlagerungs- und Erweiterungsabsichten eines ortsansässigen Betriebs können wir den Gewerbeflächenbedarf für die Fläche „In der Au“ weiterhin mittragen und erheben keine Bedenken.

Einzelflächen

Bezüglich der Einzelflächen erheben wir keine Bedenken und verweisen auf unsere Aussagen in der Stellungnahme vom 21.09.2022 sowie den Stellungnahmen im Rahmen der jeweiligen Bauabwägungsverfahren.

Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen

*Elena Schmitt*

Elena Schmitt

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme



LANDKREIS HEILBRONN

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt Bad Rappenau  
Kirchplatz 4  
74906 Bad Rappenau

**Bauen und Umwelt**

Postanschrift:  
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn  
Frau Hagenloch

Telefon 07131 994-6848  
Fax 07131 994-83-359  
E-Mail [Martina.Hagenloch@andratsamt-heilbronn.de](mailto:Martina.Hagenloch@andratsamt-heilbronn.de)  
Zimmer K403  
Unser Zeichen 2023- 100030-BL  
Datum 27.04.2023

## 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2013-2014 der VVG Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

### Natur- und Artenschutz

Zu den Änderungen im Einzelnen:

#### Gewerbe- und Mischgebiet „In der Au“ Bad Rappenau - Wollenberg

Das erforderliche Änderungsverfahren für das Landschaftsschutzgebiet „Wollenbachtal“ ist mittlerweile abgeschlossen. Das Plangebiet ist nicht mehr Teil des Landschaftsschutzgebiets. Nach wie vor ist unklar, wie das Kompensationsdefizit ausgeglichen werden soll. Diese Frage ist im Bebauungsplanverfahren zu klären. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung bestehen keine Bedenken.

#### Wohn- und Sondergebiet „Mittlere Flur“ Bad Rappenau:

Hier hat sich gegenüber dem Stand der frühzeitigen Beteiligung keine Änderung ergeben. Die letzte Stellungnahme wird aufrechterhalten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass für das „Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel, Mittlere Flur“, dessen Bebauungsplanverfahren bereits weit vorangeschritten ist, noch der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags erforderlich ist.

#### Streichung Wohnbaufläche „Vorhölzle“ Bad Rappenau:

Gegenüber der Herausnahme geplanter Wohnbauflächen bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.

### Bodenschutz

Aus Sicht des Bodenschutzes ist stets die Nutzung von bereits baulich veränderten Böden gegenüber naturnahen, landwirtschaftlich genutzten Flächen vorzuziehen. Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ist der Innenentwicklung Vorrang vor der

Besucheranschrift und Sprechzeiten: Kaiserstr. 1 74072 Heilbronn Buslinien 1, 10, 12, 60 Rathaus Stadtbuslinien S 4/S 41/S 42 Rathaus	Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr Mi. 13:30 – 18:00 Uhr und nach Vereinbarung	Kreisparkasse Heilbronn IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25 Swift-Bic: HEIS DE 66 XXX
<a href="http://www.landkreis-heilbronn.de">www.landkreis-heilbronn.de</a>		

Kenntnisnahme,  
Plan und Begründung werden hinsichtlich der geänderten Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes angepasst.

Kenntnisnahme,  
ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Bad Rappenau und dem Landratsamt Heilbronn wird abgeschlossen.

Kenntnisnahme

Außenentwicklung einzuräumen. Nach § 1a BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung (z.B. Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken) zugrunde gelegt werden.  
Die in der Begründung des Flächennutzungsplans genannten Gründe zur Änderung des Flächennutzungsplans sind nachvollziehbar und erscheinen plausibel. Aus Sicht des Bodenschutzes ist die weitere Flächenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Anmerkungen zu einzelnen Teilflächen:

B.1 Gewerbe- und Mischgebiet „In der Au“ in Bad Rappenau-Wollenberg:

Das Plangebiet umfasst Böden, die sehr wertvolle Bodenfunktionen erfüllen. Die Erweiterung als Gewerbe- und Mischgebiet und der damit verbundene Verlust dieser Flächen werden aus bodenschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen.

B.2 Wohn- und Sondergebiet „Mittlere Flur“ Bad Rappenau:

Das Plangebiet umfasst Böden, die wertvolle Bodenfunktionen erfüllen. Die Erweiterung als Wohn- und Sondergebiet t und der damit verbundene Verlust dieser Flächen werden aus bodenschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen.

Die nachfolgenden Hinweise sind in den weiteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und sollen daher bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erwähnt werden:

- Bei vorgesehener Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen ist nach § 2 Abs. 1 Punkt 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) insbesondere zu prüfen, ob die Flächeninanspruchnahme bedarfsgerecht ist und ob eine Realisierung der Vorhaben mit einer geringeren Flächeninanspruchnahme möglich ist. Auch ist nach LBodSchAG § 2 Abs. 1 Ziffer 4 zu prüfen, ob eine Inanspruchnahme weniger wertvoller Böden möglich ist.
- Die Zunahme des Anteils an überbauten und versiegelten Böden stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz und § 1a Baugesetzbuch zu bewerten und möglichst schutzgutbezogen auszugleichen.
- Sollten Vorhaben auf nicht versiegelte und unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken, so ist vom Vorhabenträger gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Ziel ist die Minimierung von baubedingten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden, eine möglichst hochwertige Verwertung des Bodenmaterials und eine Wiederherstellung der Bodenfunktionen einzelner Flächen. Das Bodenschutzkonzept ist bei zulassungsfreien Vorhaben 6 Wochen vor Baubeginn und bei zulassungspflichtigen Vorhaben mit den Antragsunterlagen dem Landratsamt Heilbronn vorzulegen.
- Darüber hinaus wird empfohlen bei Vorhaben, die auf nicht versiegelte und unbebaute Flächen von mehr als 1 Hektar einwirken, bereits im Planungsstadium frühestmöglich eine externe, fachkundige bodenkundliche Baubegleitung hinzuzuziehen. Diese soll während der Planung und Ausführung der Maßnahmen beraten und die bodenschutzfachliche Ausführung der Arbeiten nach Vorgaben der DIN 19639 und DIN 19731 überwachen. Die Bodenkundliche

Seite 2 von 3

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.

Baubegleitung muss nachweislich über den nötigen Sachverstand (bodenkundliche Aus- und/oder Fortbildung) verfügen.

**Grundwasser**

Die von der 2. Änderung betroffenen Teilgebiete befinden sich außerhalb von Grundwasserschutzgebieten. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Vorhaben.

Anmerkungen Altlasten:

Es gibt im Bereich der von der 2. Änderung betroffenen Teilgebieten keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.

Freundliche Grüße

Martina Hagenloch

Kenntnisnahme

Stadtverwaltung  
Bad Rappenau

26. April 2023

FL



Bauernverband  
Heilbronn-Ludwigsburg e.V.

Erledigt .....

Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg-Gartenstr. 54-74072 Heilbronn

Stadt Bad Rappenau  
Bauverwaltungsamt  
Postfach 1129  
74898 Bad Rappenau

Gartenstraße 54  
74072 Heilbronn  
Tel.: 07131/888290  
Fax: 07131/8882920  
e-mail: heilbronn-ludwigs-  
burg@lbv-bw.de

Heilbronn, 24. April 2023

**Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchartt – Siegelsbach, Ihr Zeichen: FNP/2. Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung der Unterlagen über die Öffentliche Anhörung des Planentwurfs zur oben genannten Änderung möchte ich mich bedanken und hiermit Stellung nehmen.

Wie in der Begründung zur „2. Änderung Flächennutzungsplan 2013 / 2014 Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau / Kirchartt / Siegelsbach“ dargelegt liegen in diesem Verwaltungsraum „überwiegend Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futterstoffen vor, die [in Bad Rappenau] mit Vorrangflur der Stufe I bewertet werden.“ Diese sollten in landwirtschaftlicher Nutzung erhalten bleiben. Die trotz dieser Vorgabe geplante Versiegelung dieser Böden wird mit fehlenden Alternativstandorten begründet. Aus der Begründung geht nicht hervor, welche Alternativen in welcher Weise geprüft wurden. Dies bitten wir nachzureichen.

Insbesondere der akute Wohnbauflächenmangel wird nicht weiter erläutert. Wie wurde dieser Bedarf für Bad Rappenau ermittelt? Der Bedarf für eine gewerbliche Baufläche zugunsten eines ortsansässigen Garten- und Landschaftsbaubetriebes ist nachvollziehbar.

Die Energiekrise zeigt uns momentan welche katastrophale Auswirkungen es hat, wenn nicht frühzeitig eine autonome Versorgung geplant und umgesetzt wird. Der Energiekrise wird eine Nahrungsmittelkrise folgen, wenn wir weiterhin unsere landwirtschaftlichen Produktionsflächen versiegeln und damit vom Import abhängig machen. Der Selbstversorgungsgrad für Gemüse liegt in Baden-Württemberg heute bereits bei nur 24 %, für Obst bei 42 %.

Täglich gehen in Baden-Württemberg 6,2 ha Fläche (Stand 2021) verloren. Die durchschnittliche Betriebsgröße landwirtschaftlicher Betriebe liegt im Landkreis Heilbronn bei rund 30 ha. Damit geht alle 5 Tage ein Betrieb verloren. Vor diesem Hintergrund fordern wir eine sorgfältigere Prüfung des Bedarfs und alternativer Bauflächen. Ackerflächen müssen der Landwirtschaft vorbehalten werden.

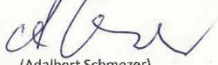

Mit freundlichen Grüßen

Jan Schwarting  
Kreisgeschäftsführer

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans 2013/2014 wurden alternative Flächen geprüft und in der Begründung dokumentiert.

Der Wohnbauflächenmangel ist offensichtlich und zeigt sich insbesondere in der Anzahl an Bauplatznachfragen, die in der Verwaltung vorliegen und denen nicht entsprochen werden kann.

Mit der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird nur wenig landwirtschaftliche Fläche zusätzlich in Anspruch genommen, da neben der Darstellung von ca. 3,5 ha neuen Bauflächen auch ca. 2,0 ha Bauflächen wieder aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden.

<p>NABU Österreichischer Kraichgau e.V., Augartenstr. 1, 74906 Bad Rappenau</p> <p>31. März 2023</p> <p>Stadtverwaltung - Baurechtsamt - Postfach 1129 74898 Bad Rappenau</p> <p><b>2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach</b></p> <p><b>Ihr Schreiben vom 21.03.2023</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als eine den Trägern öffentlicher Belange gleichgestellte Naturschutzorganisation geben wir hiermit folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 02.08.2021 und 20.05.2022.</p> <p>Hinsichtlich der Änderung in Bezug auf „In der Au“, Wollenberg, bitten wir um Unterrichtung, sobald die Änderung des LSG „Wollenbachtal“ dort vorliegt. Gleiches gilt, sobald die Maßnahmen, die das Kompensationsdefizit von ca. 61.000 Ökopunkten ausgleichen sollen, benannt sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen In Vertretung der Vorsitzenden:  (Adalbert Schmezer)</p>	 <p>NABU Österreichischer Kraichgau Augartenstr. 1 74906 Bad Rappenau Tel. +49 (0)7264 5509 Fax +49 (0)7264 206 253 Email: info@NABU-Kraichgau.de www.NABU-Kraichgau.de</p> <p>Geschäftskonto Volksbank Kraichgau, Wiesloch, Sinsheim BLZ 672 922 00 Konto 590 74 709 IBAN DE38 6729 2200 0059 0747 09 BIC GENODE61WIE</p> <p>Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. Gruppe Östlicher Kraichgau Vereinsregister AG Stuttgart VR102790</p> <p>Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von BirdLife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.</p>	<p>Die genannten Stellungnahmen zum Bebauungsplan wurden im Bebauungsplanverfahren behandelt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	--